



**Stadt
Sport
Verband Minden e.V.**
www.stadtsportverband-minden.de



Richtlinie

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG IN DEN MINDENER SPORTVEREINEN

1. ZUWENDUNGSZWECK; RECHTSGRUNDLAGE

Der Stadtsportverband Minden e.V. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen

- für die Förderung der Ausbildung von Übungsleiter/innen oder Schiedsrichter/innen in Sportvereinen oder
- für besondere Projekte zur Förderung des Sportes in der Stadt Minden.

Der Stadtsportverband Minden verwaltet die Mittel diese Richtlinie. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Vorstand des Stadtsportverbandes Minden aufgrund seines pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleiter/innen in den Sportvereinen, wo vorrangig Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird oder Kinder- und Jugendgruppen aufgebaut werden sollen,
- Ausbildung und Weiterbildung von Schiedsrichtern oder
- besondere Projekte eines Sportvereines.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Personen, die hauptberuflich im Sportverein angestellt sind.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger sind die Mindener Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Minden e.V. sind.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschl. der Kinder und Jugendlichen zum 01. Januar in der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter/innen und Schiedsrichtern darauf achten, dass die Ausbildung in anerkannten Lehrgängen erworben wird. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt:

- Lizenzen des Deutschen Sportbundes und den Fachverbänden,
- Fort- und Weiterbildungen, die in die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes fallen und
- anerkannte Lehrgänge von Sportverbänden z.B. Fachverbände, Kreis-/Stadt-sportverbänden.

4.3 Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- die Verwendungsnachweise der gewährten Zuschüsse nicht vorliegen oder
- der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 und gemäß Nummer 4.1 bis 4.2 dieser Richtlinie nicht erfüllt.

4.4 Von Nummer 4.3. kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Stadtsportverband Minden und dem Sportverein eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde.

5. UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

5.1 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.2 Die Höhe einzelner Zuschüsse

Die Höhe einzelner Zuschüsse ist an eine Obergrenze von 500 Euro pro Sportverein/Jahr gebunden.

Gehen mehr Anträge ein als Fördermittel für das jeweilige Jahr zur Verfügung stehen, wird die Gesamtsumme der Fördermittel durch die Anzahl der zum Stichtag vorliegenden Anträge geteilt. Maximal können nur die tatsächlichen Kosten der Maßnahmen übernommen werden.

6. VERFAHREN

6.1 Antragsverfahren

Antragsjahr ist jeweils das aktuelle Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 6.2 dieser Richtlinie, ist der Antrag beim

Stadtsportverband Minden e.V.
Letelner Str. 42
32423 Minden

bis zum 30.11. des Antragsjahres einzureichen.

Das Antragsformular kann von der Homepage des Stadtsportverbandes Minden, www.stadtsportverband-minden.de, heruntergeladen werden.

Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges beim Stadtsportverband Minden e.V. bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag nach Ende der Einreichungspflicht und nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 15.07.2017 in Kraft.

WICHTIGE INFORMATION:

Diesem Antrag sind keine weiteren Unterlagen beizufügen; der Stadtsportverband Minden behält sich jedoch vor, diese ggf. einzufordern! Der Antragssteller muss lt. Ziffer 4.1 der Richtlinien seinen Mitgliederbestand zum 01. Januar im Rahmen der LSB-Bestandserhebung bis zum 29. Februar des aktuellen Jahres gemeldet haben. Antragssteller ohne aktuelle Bestandserhebungsmeldung können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass der Antragssteller in der Lage sein muss, die fristgerechte Abgabe des Antrages jederzeit nachweisen zu können.

Der Stadtsportverband Minden verschickt nach der digitalen Antragsabgabe bzw. nach der postalischen Zusendung eine Bestätigungsmail an die hinterlegte E-Mailadresse des antragsstellenden Sportvereins. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ausschließlich diese Bestätigungsnachricht als Nachweis der fristgerechten Antragsstellung akzeptieren können.

Sollten Sie, trotz digitaler Abgabe bzw. anderweitiger Übersendung des Antrages keine Mitteilung erhalten, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter in Verbindung. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs lt. Ziffer 6.1 der Richtlinien bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.